

ZG_OBERGERICHT Z2 2022 10 vom 23. Februar 2023

ZG Obergericht, 2023-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z2_2022_10

FR: ZG_OBERGERICHT Z2 2022 10 du 23 février 2023

IT: ZG_OBERGERICHT Z2 2022 10 del 23 febbraio 2023

Regeste

vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren gemäss Art. 276 ZPO /
Prozesskostenvorschuss | vors Massn Dauer Scheidungspro

Erwägungen

E. 1

Zu entscheiden ist vorliegend über: a) die Verpflichtung des Gesuchsgegners zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses über CHF 39'500.00, die Auferlegung der Gerichtskosten von CHF 3'000.00 an den Gesuchsgegner und die Verpflichtung zur Leistung einer Parteientschädigung von CHF 6'760.00 an die Gesuchstellerin (Dispositiv-Ziffern 1, 3 und 4 des Entscheids vom 28. Januar 2022 im Verfahren ES 2020 674; Berufungsverfahren Z2 2022 10), (b) die Auferlegung der Gerichtskosten von CHF 4'000.00 je hälftig an die Parteien und die Wettschlagung der Parteikosten (Dispositiv-Ziffern 5 und des Entscheids vom 28. Januar 2022 im Verfahren ES 2020 242; Berufungsverfahren Z2 2022 9) sowie (c) die Festlegung und Verteilung der Prozesskosten sowie die von der Gesuchstellerin geltend gemachten Prozesskostenvorschüsse und die eventualiter beantragte Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege betreffend die Verfahren Z2 2022 9 und Z2 2022 10 (vgl. act. 19).

E. 2

Aufgrund der weissrussischen Staatsangehörigkeit der Gesuchstellerin und der australischen Staatsangehörigkeit des Gesuchsgegners liegt ein internationaler Sachverhalt im Sinne von

Seite 6/25 Art. 1 Abs. 1 IPRG vor. Beide Parteien hatten während der Dauer der Ehe ihren Wohnsitz in der Schweiz. Auch ihr aktueller Wohnsitz liegt in der Schweiz. Wie in Ziffer 1.2 des Sachverhalts erwähnt, sprach ein Gericht in F., Australien, mit Wirkung per 7. Juni 2020 die Scheidung zwischen den Parteien aus und es ist derzeit ein Verfahren betreffend Ergänzung eines ausländischen Scheidungsurteils zwischen den Parteien am Kantonsgericht Zug hängig (EO 2021 195). Die Parteien gehen übereinstimmend (und zu Recht) von der Zuständigkeit der Zuger Gerichte aus. Ob auf die Frage des Prozesskostenvorschusses australisches Recht oder – wie von den Parteien übereinstimmend geltend gemacht – schweizerisches Recht anwendbar ist, kann vorliegend letztlich offenbleiben; denn wie zu zeigen ist, führen sowohl das australische wie auch das schweizerische Recht zum selben Ergebnis.

E. 3

Dezember 2018 E. 4.2, je m.w.H.; Urteil des Obergerichts des Kantons Zug Z1 2017 8 vom 13. Juli 2018 E. 4.2.1, in: GVP 2018 S. 161 ff.). Die Gesuchstellerin führt aus, dass die

Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück- zuweisen wäre, wenn wider Erwarten australisches Recht zur Anwendung kommen würde (act. 20 Rz 13). Vorliegend ist eine Rückweisung weder erforderlich noch sachgerecht. Den Parteien wurde Gelegenheit geboten, sich zum voraussichtlich anwendbaren australischen Recht zu äussern. Diese Gelegenheit nahmen sie nicht wahr. Sie beschränkten sich in ihren Stellungnahmen hauptsächlich auf Ausführungen zum HUÜ (act. 18 und 20). Hinzu kommt, dass im vorliegenden Berufungsverfahren keine weiteren Beweise abzunehmen sind. Es ist kein zusätzlicher Sachverhalt zu klären, sondern bloss der Sachverhalt anhand der Bestimmungen des australischen Rechts zu prüfen. Zudem ist, wie zu zeigen sein wird, das Resultat dasselbe, ob nun australisches oder schweizerisches Recht angewandt wird.

E. 3.1

Mit der Berufung kann die unrichtige Rechtsanwendung (Art. 310 lit. a ZPO) und die unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 310 lit. b ZPO) geltend gemacht werden. Das Berufungsverfahren ist als eigenständiges Verfahren ausgestaltet. Es dient nicht der Vervollständigung des vorinstanzlichen Verfahrens, sondern der Überprüfung und Korrektur des erstinstanzlichen Entscheids im Lichte konkret dagegen vorgebrachter Beanstandungen. Entsprechend ist die Berufung nach Art. 311 Abs. 1 ZPO begründet einzureichen. Dabei muss der Berufungskläger aufzeigen, inwiefern und weshalb er den angefochtenen Entscheid in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht als fehlerhaft erachtet bzw. weshalb (zulässige) Noven oder neue Beweismittel einen anderen Schluss aufdrängen. Um diesen Anforderungen nachzukommen, genügt es nicht, wenn der Berufungskläger lediglich auf seine Vorbringen vor erster Instanz verweist, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen zufriedengibt oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert. Vielmehr muss er im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnen, die er beanstandet, sich mit ihnen argumentativ auseinandersetzen und die Aktenstücke nennen, auf denen seine Kritik beruht. Die Begründung muss hinreichend explizit sein, sodass sie von der Berufungsinstanz einfach nachvollzogen werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_598/2019 vom 23. Dezember 2019 E. 3.1 m.w.H., insbesondere auf BGE 142 III 413 E. 2.2.2 und 138 III 374 E. 4.3.1). Die Begründung ist eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Berufung. Fehlt sie, so tritt das obere kantonale Gericht nicht auf die Berufung ein. Die gerichtliche Fragepflicht nach Art. 56 ZPO entbindet nicht von einer gehörigen Begründung der Rechtsmitteleingabe. Ebenso wenig besteht eine Pflicht des Berufungsgerichts, die Berufung zur Verbesserung zurückzuweisen. Dabei handelt es sich nicht um einen verbesserlichen Mangel im Sinne von Art. 132 Abs. 1 ZPO (vgl. Urteile des Bundesgerichts 4A_258/2015 vom 21. Oktober 2015 E. 2.4.1 und 5A_209/2014 vom 2. September 2014 E. 4.2.1, je m.w.H.).

E. 3.2

Gemäss Art. 318 ZPO kann die Rechtsmittelinstanz den angefochtenen Entscheid bestätigen (lit. a), neu entscheiden (lit. b) oder die Sache an die erste Instanz zurückweisen, wenn ein wesentlicher Teil der Klage nicht beurteilt wurde oder der Sachverhalt in wesentlichen Teilen zu vervollständigen ist (lit. c). Eine Bestätigung oder ein Neuentscheid sind die Regelfälle. Die Rückweisung an die erste Instanz hat aus prozessökonomischen Gründen und in Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebotes die Ausnahme zu bleiben (Reetz/Hilber, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur

Seite 7/25 Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. A. 2016, Art. 318 ZPO N 29). Da Art. 318 ZPO als "Kann-Vorschrift" ausgestaltet ist, entscheidet die Berufungsinstanz nach ihrem pflichtgemässen Ermessen, ob sie ein reformatorisches oder kassatorisches Urteil fällt. Aus diesem Grund kann einer Prozesspartei von vornherein kein Rechtsanspruch auf Fällung eines Rückweisungsentscheids zukommen. Der Gesetzgeber hat den Grundsatz der "double instance", dem nicht Verfassungsrang zukommt, nicht zum massgeblichen Kriterium erhoben und folglich in Kauf genommen, dass einer Partei nicht in jedem Fall zwei Instanzen mit voller Kognition zur Verfügung stehen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A_342/2022 vom 26. Oktober 2022 E. 4.3.2 f., 4A_129/2019 vom 27. Mai 2019 E. 1.2.2 und 5A_424/2018 vom

E. 4

Im Folgenden werden die Voraussetzungen und Kriterien für die Festsetzung eines Prozesskostenvorschusses nach australischem Recht wie auch nach schweizerischem Recht dargestellt. In der Schweiz herrscht das Civil Law System. Derweil beruht das Rechtssystem in Australien auf dem Common Law. Auf dem Gebiet des australischen Ehe- und Familienrechts jedoch wurde das Common Law fast völlig durch die Gesetzgebung ersetzt. Die Ehescheidung wird durch den Family Law Act 1975 (nachfolgend: FLA) geregelt (Rieck, in Bergman [Hrsg.], Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht II, 127. Lieferung, S. 27).

E. 4.1

Falls in familienrechtlichen Verfahren eine Partei nicht über genügend finanzielle Mittel verfügt, um ihre Prozesskosten zu decken, sind nach australischem Recht grundsätzlich vier Möglichkeiten denkbar: Festlegung eines Ehegattenunterhalts (auch als Pauschale) gestützt auf Art. 72 und 74 FLA ("maintenance power"), eine (teilweise oder vorläufige) Vermögensverfügung gestützt auf Art. 79 in Verbindung mit Art. 80(1)(h) FLA ("power to make a property order"), eine Verfügung gestützt auf Art. 114(3) FLA ("injunction power") oder eine Verfügung gestützt auf Art. 117(2) FLA ("costs power"; vgl. zum Ganzen: Order des Family Courts of Australia in Sachen Zschokke vs. Zschokke, FamCA 79, 2 August 1996, N 43 [abrufbar unter: <<http://www6.austlii.edu.au/cgi-bin/viewdoc/au/cases/cth/FamCA/1996/79.html>>, zuletzt besucht am: 23. Februar 2023]). Die Frage, ob Art. 74 oder 114 FLA eine geeignete Grundlage sind, wurde – soweit ersichtlich – vom Family Court of Australia noch nicht entschieden. Beim Vorgehen nach Art. 79 i.V.m. Art. 80(1)(h) FLA sind die Erfolgsaussichten in der Regel am besten (Campbell, Funding the fight, 2011 [abrufbar unter <fortefamilylawyers.com.au/funding-the-fight/>; zuletzt besucht am: 23. Februar 2023]).

Seite 8/25 In der Schweiz ist der Grundsatz der Prozesskostenvorschusspflicht allgemein anerkannt. Diese zwischen den Ehegatten bestehende Pflicht erachtet das Bundesgericht als Ausfluss der ehelichen Unterhaltspflicht nach Art. 163 ZGB und der ehelichen Beistandspflicht nach Art. 159 Abs. 3 ZGB. Zu der in der Lehre diskutierten Frage, ob sich die Pflicht letztlich aus Art. 159 Abs. 3 ZGB oder aus Art. 163 ZGB ergibt, hat das Bundesgericht bisher nicht Stellung genommen (BGE 142 III 36 E. 2.3).

E. 4.2

Nach australischem Recht handelt es sich beim Anspruch auf Leistung eines Prozesskostenvorschusses gestützt auf Art. 79 i.V.m. Art. 80(1)(h) FLA um eine teilweise oder vorläufige Vermögensverfügung, vergleichbar – soweit im Schweizer Recht möglich – mit einer teilweisen oder vorläufigen güterrechtlichen Ausgleichszahlung. Ein Anspruch auf

teilweise oder vorsorgliche Vermögensverfügung setzt voraus, dass (1.) der Gesuchsgegner in einer relativ guten finanziellen Lage ist ("a position of relative financial strength"), (2.) der Gesuchsgegner fähig ist, seine eigenen Prozesskosten zu bezahlen und (3.) die Gesuchstellerin nicht in der Lage ist, ihre eigenen Prozesskosten zu bezahlen (Zschokke vs. Zschokke, a.a.O., N 26 ff.). Weiter ist vorausgesetzt, dass der mögliche (gesamte) güterrechtliche Anspruch der Gesuchstellerin voraussichtlich genug gross ist, damit der vorzuschliessende Betrag in der endgültigen güterrechtlichen Auseinandersetzung überhaupt noch berücksichtigt werden könnte (Zschokke vs. Zschokke, a.a.O., N 67). Da es sich beim genannten Anspruch gewissermassen um eine provisorische güterrechtliche Ausgleichszahlung handelt, muss diese so lange möglich sein, als die Parteien güterrechtlich noch nicht auseinandergesetzt sind. Ob die Parteien rechtskräftig geschieden sind, ist daher nicht relevant. Nach schweizerischem Recht ist ein Prozesskostenvorschuss grundsätzlich unter denselben Voraussetzungen wie die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Für die Verpflichtung zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses bedarf es zudem der Leistungsfähigkeit der beanspruchten Person (Maier, Die Finanzierung von familienrechtlichen Prozessen, FamPra.ch 3/2019, S. 832 m.H.). Solange über die (finanziellen) Scheidungsnebenfolgen noch nicht abschliessend entschieden worden ist, besteht die Vorschusspflicht des leistungsfähigen Ehegatten trotz formell bereits aufgelöster Ehe weiter (vgl. Weingart, proviso ad litem – der Prozesskostenvorschuss für eherechtliche Verfahren, in: Markus et al. [Hrsg.], Zivilprozess und Vollstreckung, 2017, S. 688; Beschluss des Obergerichts Zürich LC130037 vom 8. Oktober 2013; dahingehend wohl auch Urteil des Bundesgerichts 5D_83/2015 vom 6. Januar 2016 E. 2.4.5). Ob die Nebenfolgen erst gestützt auf eine Klage zu beurteilen sind (Klage auf Ergänzung des Scheidungsurteils), die nach dem Statusprozess eingereicht wird, oder ob die Nebenfolgen deshalb separat zu beurteilen sind, weil sie vom Statusurteil abgetrennt wurden oder in einem Rechtsmittelverfahren der Scheidungspunkt nicht mehr angefochten wird (zum Letzteren vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_631/2018 vom 15. Februar 2019 E. 7.2.2.3), ist unerheblich. Würde bei einer Klage auf Ergänzung des Scheidungsurteils eine Vorschusspflicht generell verneint, würde dies bedeuten, dass sich ein Ehegatte seiner Vorschusspflicht entledigen könnte, indem er – sofern die Zuständigkeit gegeben ist – im Ausland ein blosses Statusurteil erwirkt, was in einigen Ländern ohne Weiteres möglich zu sein scheint. Ein solches Vorgehen wäre nicht schützenswert.

Seite 9/25

E. 4.3

Die Höhe eines Prozesskostenvorschusses bemisst sich gemäss australischem Recht nach den mutmasslichen Prozesskosten ("likely costs of the litigation"; Order des Family Court of Australia in Sachen Strahan vs. Strahan [Interim Property Orders], FamCAFC 166, 14. September 2009, N 96 m.H.; abrufbar unter: <http://www6.austlii.edu.au/cgi-bin/viewdoc/au/cases/cth/FamCAFC/2009/166.html>; zuletzt besucht am: 23. Februar 2023). Die gesuchstellende Partei muss nicht nachweisen, dass die geschätzten Anwaltskosten, die sie ihrer derzeitigen Rechtsvertretung zu zahlen hat, fällig sind. Es reicht, wenn sie nachweist, dass sie eine Rechtsvertretung beauftragt hat. Die voraussichtlichen Anwaltskosten sind zu schätzen. Die Höhe dieser mutmasslichen

Kosten muss angemessen sein (Judgement des Federal Circuit Courts of Australia at Parramatta, Pac 5587 of 2017, in Sachen Bartlett vs. Denny, N 44 [abrufbar unter: <https://www.derelegal.com.au/index.php?com=com_blogs&blogid=1&action=listposts¤tpage=5>; zuletzt besucht am: 23. Februar 2023]). Auch im schweizerischen Recht bemisst sich der Prozesskostenvorschuss nach den mutmasslichen Gerichtskosten sowie der mutmasslichen Parteientschädigung (Maier, a.a.O., S. 821 m.H.). Mit einem Prozesskostenvorschuss soll verhindert werden, dass eine Partei aufgrund fehlender Mittel ihrer guten Rechte verlustig geht. Er dient der Herstellung der prozessualen Waffengleichheit zwischen den Ehegatten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_170/2011 vom

E. 9

Zu entscheiden bleibt über den Antrag der Gesuchstellerin auf Leistung eines Prozesskostenvorschusses für die Anwaltskosten von CHF 5'000.00 pro Berufungsverfahren (Z2 2022 9 und Z2 2022 10) sowie den Eventualantrag um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für beide Berufungsverfahren. Für die Beurteilung dieser Anträge ist der Abteilungspräsident zuständig (§ 23 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 analog bzw. § 23 Abs. 4 GOG). Mit Bezug auf die materiellrechtlichen Voraussetzungen zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses – nach australischem sowie nach schweizerischem Recht – ist auf die obigen Erwägungen zu verweisen (E. 4).

E. 9.1

Vorliegend ist glaubhaft, dass die Gesuchstellerin zurzeit kein Einkommen erzielt. Sie bezieht wirtschaftliche Sozialhilfe (act. 5/5). Sodann ist unbestritten, dass sie über kein nennenswertes Vermögen in der Schweiz verfügt (vgl. die Kontoauszüge [act. 5/9-12]). Abgesehen von der Frage, ob die Gesuchstellerin Geld im Ausland deponiert hat (dazu sogleich), ist unbestritten, dass die Gesuchstellerin in ihrem beim Obergericht des Kantons Zug eingereichten Gesuch ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse vollständig offengelegt hat. Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht im Berufungsverfahren ist mithin nicht ersichtlich. Insbesondere erwähnte sie nunmehr das unbebaute Grundstück in I._____ (act. 5 Rz 71), von dem der Gesuchsgegner nicht bestreitet, dass es unverkäuflich und unbelehrbar ist. Mithin ist auch glaubhaft, dass die Gesuchstellerin über keine werthaltigen Liegenschaften im In- oder Ausland verfügt.

E. 9.2

Wie erwähnt, ist aber umstritten, ob die Gesuchstellerin im Ausland Geld angespart hat, das sie vorliegend nicht deklariert, und sie deshalb gar nicht bedürftig ist.

E. 9.2.1

Der Gesuchsgegner stellt sich auf den Standpunkt, es müsse angenommen werden, die Gesuchstellerin habe mittels des konstruierten Darlehens eines privaten Darlehensgebers aus Indien erhebliche Vermögenswerte ins Ausland (Vereinigte Arabische Emirate) und nach unbekannt transferieren lassen und dort angespart. Im Jahre 2018 habe sie offenbar CHF 17'050.00 und CHF 18'740.00 an eine Firma K._____ in L._____, die in den Vereinigten Arabischen Emiraten domiziliert sei, bezahlt. Nur schon Darlehensgeber und Rückzahlungen würden unglaublich erscheinen. Dazu komme, dass die beiden Beträge (total CHF 35'790.00) hätten EUR 37'000.00 entsprochen haben sollen. Der Eurokurs sei

Seite 21/25 aber noch nie unter CHF 1.00 gefallen, weshalb diese Umrechnung ohnehin nicht stimmen könne. Des Weiteren wolle sie am 26. Juni 2019 CHF 11'365.00 und am 1. Juli 2019 CHF 10'308.50 an J. _____ überwiesen haben. Total sollten diese CHF 21'673.50 dann EUR 20'000.00 entsprochen haben. Gemäss Quittung sollten dann EUR 20'000.00 am 24. Juli 2019 in I. _____, Belarus, bezahlt worden sein. Dies ergebe sich in keiner Weise aus den Banktransaktionen. Weder eine Transaktion nach Belarus noch ein Barbezug an dieser Stelle sei dokumentiert. Das Geld sei mit dem "World Money Direct"-Dienstleister irgendwohin geschickt worden. Schliesslich habe die Gesuchstellerin weder die angebliche Einmalzahlung von EUR 38'000.00 noch die angeblichen monatlichen Raten ab dem 15. August 2010 dokumentiert. Die Gesuchstellerin verfüge somit nicht nur über den Erlös aus dem Verkauf der Wohnung von USD 21'000.00, sondern auch noch über Vermögenswerte von CHF 57'463.50, die sie im Ausland angespart habe (act. 7 Rz 7 und 8) Die Gesuchstellerin entgegnet, der Gesuchsgegner glaube, die Darlehensrückzahlungen der Gesuchstellerin seien ein Vorwand, damit die Gesuchstellerin im Ausland Ersparnisse bilden könne. Diese Ansicht werde bestritten. Faktisch unterstelle der Gesuchsgegner mit seinen Ausführungen, die Gesuchstellerin würde Sozialhilfebetrug begehen. Das sei "starker Tobak". Die Behauptung, die Existenz von J. _____ sei nicht erstellt, sei treuwidrig. Der Gesuchsgegner kenne J. _____ persönlich. Er habe ihn vor der Hochzeit mit der Gesuchstellerin im Jahr 2010 in I. _____ kennengelernt. Auch die Ehefrau von J. _____, M. _____, kenne der Gesuchsgegner. Sie sei eine Schulfreundin der Gesuchstellerin. J. _____ und M. _____ seien zur Hochzeit der Parteien eingeladen gewesen. Auch die Behauptung, dem Gesuchsgegner sei die Existenz des Darlehens nicht bekannt, sei treuwidrig. Der Gesuchsgegner sei damals nicht gewillt gewesen, die Mutter der Gesuchstellerin finanziell zu unterstützen, weswegen die Gesuchstellerin dem Gesuchsgegner erklärt habe, dass sie bei J. _____ ein Darlehen aufnehmen werde. J. _____ habe die Zahlungen an seine Gesellschaft, K. _____, gewünscht. World Money Direct sei eine Dienstleistung der UBS. Damit werde nicht etwa irgendwohin Geld überwiesen, sondern damit könne Bargeld in irgendeiner Fremdwährung nach Hause bestellt werden (act. 10 Rz 13 ff.).

E. 9.2.2

Vorliegend braucht die Bedürftigkeit nur glaubhaft gemacht zu werden. Diesen Anforderungen genügen die von der Gesuchstellerin eingereichten Belege. Es ist nicht wahrscheinlich, dass es sich bei J. _____ oder dessen Gesellschaft in den Vereinigten Arabischen Emiraten, wie der Gesuchsgegner suggeriert, um "Fantasiefiguren" handelt. Von J. _____ sind dessen Pass (act. 10/20) sowie dessen E-Mail-Adresse, Skype-Adresse und Telefonnummer (act. 10/31) aktenkundig. Ausserdem liegt eine Erklärung ("Declaration") von J. _____ vom 26. April 2022 bei den Akten. Darin bestätigt er, dass er der Mutter der Gesuchstellerin Darlehen gewährt habe und gemäss seinen Aufzeichnungen der ausstehende Betrag EUR 20'000.00 sei (act. 10/20). Die dortige Unterschrift scheint identisch mit jenen auf dem Grundstückkaufvertrag (Vi act. 29/46), dem "Appendix 2 to Loan Agreement" (Vi act. 29/49) und dem "Security Agreement" (Vi act. 29/50). Auf gewissen Dokumenten sieht die Unterschrift zwar anders aus. Wie die Gesuchstellerin jedoch glaubhaft darlegt, handelt es sich dort bloss um die Initialen. Dies ist beispielsweise aus dem "Security Agreement" ersichtlich. Dort sind die Seiten jeweils mit seinen Initialen paraphiert und erst auf der letzten Seite ist seine Unterschrift (Vi act. 29/50). Von der arabischen Gesellschaft, K. _____ liegt sodann ein Handelsregisterauszug des Governments of L. _____ im Recht, auf dem unter anderem

J. _____ als "Owner" erscheint (act. 10/23). Die Echtheit oder Gültigkeit dieses Seite 22/25 Auszugs wird vom Gesuchsgegner nicht bestritten. Der Umstand, dass der Darlehensvertrag vom 15. August 2010 exakt im gleichen Design wie die Quittungen aus den Jahren 2019 und 2020 daherkommt, macht die "Darlehensgeschichte" noch nicht ungläubhaft. Es ist nahelie- gend, dass für solche Dokumente jeweils dieselben digitalen Vorlagen verwendet werden. Dass J. _____ der Mutter der Gesuchstellerin Geld gab, die Gesuchstellerin die Rückzah- lung des Darlehens schuldet und sie mit dem Verkauf des Hauses an J. _____ einen Teil davon beglich, ist somit glaubhaft. Zwar mutet es in der Tat seltsam an, dass die namhafte Teilrückzahlung durch Veräusserung der Wohnung und Verrechnung des Kaufpreises von USD 21'000.00 genau Ende 2021 erfolgt ist, just zu einem Zeitpunkt also, zu dem sich die Frage nach der Leistung eines Prozesskostenvorschusses oder der Gewährung der unent- geltlichen Rechtspflege akzentuierte und die Gesuchstellerin, wie sie behauptet, arbeitsun- fähig wurde. Insofern ist nicht ausgeschlossen, dass sich im Verfahren betreffend Ergänzung des Scheidungsurteils – allenfalls nach Abnahme weiterer Beweismittel (etwa die Befragung der Gesuchstellerin dazu) – die Darstellung rund um das Darlehen nicht wird beweisen las- sen.

E. 9.3

Dass der Gesuchsgegner sodann leistungsfähig ist, ist ebenfalls erstellt, verfügt er doch – nebst der mit einer Grundbuchsperrung versehenen Liegenschaft in der Schweiz – über Immo- bilien in Australien und Spanien. Von diesen legt er nicht dar, dass er sie nicht belehnen oder verkaufen könnte. Ausserdem blieb unbestritten, dass der Gesuchsgegner über "CHF 20'913.92 [verfügen kann], die bei einem Vermögensverwalter in N. _____ UK lie- gen" (vgl. act. 5 Rz 85). Die vom Gesuchsgegner erwähnte "Liquidität von CHF 8'000.00" (act. 1 Rz 1) bezieht sich – soweit ersichtlich – bloss auf Vermögen auf Schweizer Bankkon- ten.

E. 9.4

Schliesslich ist der in der Berufungsantwort vertretene Standpunkt, selbst wenn die Gesuch- stellerin letztlich damit nicht durchdringt, nicht als aussichtslos zu bezeichnen.

E. 9.5

Mithin ist die Prozesskostenvorschusspflicht zu bejahen. Entsprechend der oben festgesetz- ten Parteientschädigung für die zwei Berufungsverfahren Z2 2022 9 und Z2 2022 10 ist auch die Vorschusspflicht auf insgesamt gerundet CHF 9'715.00 (inkl. MWST und Auslagen) fest- zulegen.

E. 9.6

Dies führt im Ergebnis dazu, dass die Gesuchstellerin für die Berufungsverfahren überwie- gend kostenpflichtig wird, sie also dem Gesuchsgegner eine Parteientschädigung schuldet. Gleichzeitig schuldet der Gesuchsgegner ihr einen Prozesskostenvorschuss für die Beru- fungsverfahren. Der Ordnung halber gilt anzumerken, dass wider den Willen der Gesuchstel- lerin eine Verrechnung dieser zwei Forderungen ausgeschlossen ist. Denn beim Prozesskos- tenvorschuss handelt es sich um eine Verpflichtung, deren besondere Natur die tatsächliche Erfüllung an die Gläubigerin verlangt (Art. 125 Ziff. 2 OR; Schwenzer, Schweizerisches Obli- gationenrecht, Allgemeiner Teil, 8. A. 2020, N 77.20; Müller, Basler Kommentar, 7. A. 2020, Art. 125 OR N 7).

E. 9.7

Da der Gesuchstellerin für beide Berufungsverfahren ein ihre Anwaltskosten deckender Prozesskostenvorschuss zugesprochen wird, die Uneinbringlichkeit dieses Vorschusses weder behauptet (vgl. Art. 5 Rz 84) noch ersichtlich ist und sie (in beiden Verfahren als Berufungs- beklagte) keine Gerichtskostenvorschusspflicht traf, ist ihr Gesuch um unentgeltliche Rechts-

Seite 23/25 pflege gegenstandslos geworden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 6; Bühler, Berner Kommentar, 2012, Art. 122 ZPO N 69). Für das Verfahren um unentgeltliche Prozessführung werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 119 Abs. 6 ZPO).

E. 10

Der Entscheid über die Prozesskostenvorschusspflicht stellt eine während des Verfahrens um Ergänzung des Scheidungsurteils angeordnete vorsorgliche Massnahme (Art. 98 BGG) und einen Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit dar. Die gesetzliche Streitwertgrenze (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) ist erreicht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 1.3). Die Verfügung betreffend die unentgeltliche Rechtspflege hingegen ist ein Zwischenentscheid, der einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Bei Zwischenentscheiden folgt der Rechtsweg demjenigen der Hauptsache. In dieser geht es um die Ergänzung des Scheidungsurteils, mithin um eine Zivilsache, die keiner Streitwertgrenze unterliegt (Art. 72 Abs. 1 und Art. 74 BGG; vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 6). I. Präsidialverfügung 1. Der Gesuchsgegner hat der Gesuchstellerin an deren Anwaltskosten für die Berufungsverfahren Z2 2022 9 und Z2 2022 10 einen Prozesskostenvorschuss von insgesamt CHF 9'715.00 (inkl. MWST) zu leisten. Die Prozesskosten dieser Verfügung werden zur Hauptsache geschlagen. 2. Die Gesuche der Gesuchstellerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für die Verfahren Z2 2022 9 (VA 2022 45) und Z2 2022 10 (VA 2022 46) werden zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. II. Urteilspruch 1. In Gutheissung der Berufung des Gesuchsgegners im Verfahren Z2 2022 10 werden die Dispositiv-Ziffern 1-4 des Entscheids der Einzelrichterin am Kantonsgericht Zug vom 28. Januar 2022 (Verfahren ES 2020 674) wie folgt geändert: " 1. Das Gesuch der Gesuchstellerin vom 11. Dezember 2020 betreffend Leistung eines Prozesskostenvorschusses wird abgewiesen. 2. [aufgehoben]

Seite 24/25 3. Die Gerichtskosten werden wie folgt festgesetzt: CHF 2'865.00 Entscheidgebühr CHF 135.00 Kosten für die Übersetzung CHF 3'000.00 Total Die Gerichtskosten werden der Gesuchstellerin auferlegt. Für den Fall, dass das Gesuch der Gesuchstellerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (UP 2020 181) gutgeheissen wird, werden die Kosten auf die Staatskasse genommen. Die Gesuchstellerin ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist. 4. Die Gesuchstellerin hat dem Gesuchsgegner eine Parteientschädigung von CHF 6'760.00 (MWST inbegriffen) zu bezahlen. Für den Fall, dass das Gesuch der Gesuchstellerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (UP 2020 181) gutgeheissen wird, wird Rechtsanwältin B. _____ mit CHF 4'034.10 (Honorar CHF 2'626.60, Auslagen CHF 109.10, MWST CHF 288.40) aus der Staatskasse entschädigt. Die Gesuchstellerin ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist. " 2. In teilweiser Gutheissung der Berufung des Gesuchsgegners im Verfahren Z2 2022 9 werden die Dispositiv-Ziffern 5 und 6 des Entscheids der Einzelrichterin am Kantonsgericht Zug vom 28. Januar 2022 (Verfahren ES

2020 242) wie folgt geändert: " 5. Die Gerichtskosten werden wie folgt festgesetzt: CHF 3'631.25 Entscheidgebühr CHF 368.75 Kosten für die Übersetzung CHF 4'000.00 Total Die Gerichtskosten werden der Gesuchstellerin zu 75 % (CHF 3'000.00) und dem Gesuchsgegner zu 25 % (CHF 1'000.00) auferlegt und mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss von CHF 3'000.00 verrechnet. Der Fehlbetrag von CHF 1'000.00 wird im Umfang von CHF 1'000.00 vom Gesuchsgegner nachgefordert. 6. Die Gesuchstellerin hat dem Gesuchsgegner eine Parteientschädigung von CHF 9'150.00 (MWST inbegriffen) zu bezahlen. Für den Fall, dass das Gesuch der Gesuchstellerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (UP 2020 181) gutgeheissen wird, wird Rechtsanwältin B. _____ mit CHF 7'321.45 (Honorar CHF 6'600.00, Auslagen CHF 198.00, MWST CHF 523.45) aus der Staatskasse entschädigt. Die Gesuchstellerin ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist. " 3. Die Entscheidgebühr für das Verfahren Z2 2022 9 von CHF 3'000.00 und diejenige für das Verfahren Z2 2022 10 von CHF 3'000.00 werden der Gesuchstellerin zu 80 % (insgesamt CHF 4'800.00) und dem Gesuchsgegner zu 20 % (insgesamt CHF 1'200.00) auferlegt und mit den vom Gesuchsgegner in beiden Verfahren geleisteten Kostenvorschüssen von je CHF 3'000.00 verrechnet. Die Gesuchstellerin hat dem Gesuchsgegner die Kostenvorschüsse im Umfang von insgesamt CHF 4'800.00 zu ersetzen. 4. Die Gesuchstellerin hat dem Gesuchsgegner für die Verfahren Z2 2022 9 und Z2 2022 10 eine Parteientschädigung von insgesamt CHF 5'830.00 (inkl. MWST) zu bezahlen.

Seite 25/25 III. Rechtsmittelbelehrung und Mitteilung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.